

Zurich State Spartans

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Zurich State Spartans besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dübendorf. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt das betreiben und fördern des American Football Sports in der Schweiz.

3. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
 1. Aktivmitglieder First Team Fr. 750.-- pro Jahr
 2. Aktivmitglieder U19-Programm Fr. 250.—pro Jahr (Siehe Beiblatt)
 3. Passivmitglieder Fr. 50.-- pro Jahr
 4. Sponsoren & Inserenten
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Wirbt ein Aktivmitglied ein neues Aktivmitglied oder einen Gönner der bereit ist ebenfalls einen Beitrag in der Höhe eines Aktivmitgliedes zu bezahlen an, werden ihm im darauffolgenden Jahr Fr.100.- als Prämie gut geschrieben und sein Jahresbeitrag um diesen Betrag gekürzt. Die Prämie erfolgt erst, wenn das neue Mitglied seinen Beitrag bezahlt hat.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Betrag befreit. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. März und dauert 12 Monate bis zum 28. Februar.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können nur natürliche Personen werden, während Passivmitglieder und Gönner natürliche und juristische Personen werden können. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Passivmitglieder und Gönner mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Tritt ein Mitglied vor Ende des Vereinsjahres aus, schuldet es für das angebrochene Jahr den vollen Mitgliederbeitrag.

Ein Mitglied kann jederzeit bei Verletzung der Statuten, Verstößen gegen die Ziele des Vereins oder bei Vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens Ende Mai statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge zu den einzelnen Traktanden müssen in der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 2) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- 3) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- 6) Wahl der Kontrollstelle
- 7) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 8) Genehmigung des Jahresbudgets
- 9) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- 10) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- 11) Änderung der Statuten
- 12) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- 13) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll verfasst.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele, Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Sportchef
- f) Marketing

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

- **Abwahl eins Vorstandsmitgliedes**

Der Vorstand hat die Befugnis, ein Mitglied mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden abzuwählen. Der Antragspunkt muss in der Einladung zur Sitzung angekündigt werden, um eine ordentliche Meinungsbildung und Teilnahme an der Abstimmung zu gewährleisten.

- **Ergänzung des Vorstands während des Geschäftsjahres**

Der Vorstand kann während des Geschäftsjahres als Ersatz für ausgetretene Vorstandsmitglieder oder offene Stellen neu Vorstände "ad Interim" (provisorisch) aufnehmen.

Dies muss mit einer 2/3 Mehrheit im Vorstand angenommen werden. Die provisorischen Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht wie ordentliche gewählte.

An der darauffolgenden Generalversammlung müssen die neuen Mitglieder des Vorstandes bestätigt werden, ansonsten sind sie nicht länger Teil des Vorstandes.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Der Präsident kann Einzelunterschrift haben.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Bussenkatalog

Der Bussenkatalog wurde durch den Vorstand erarbeitet und durch die Generalversammlung abgenommen. Die Bussen gelten für alle obligatorischen Anlässe der Zurich State Spartans. Sinn und Zweck des Kataloges ist, dass korrektes Verhalten der aktiven Mitglieder.

Der Vorstand hat die folgenden Bussen- Regelung getroffen.

- | | |
|---|-----------|
| - Zahlungsverzögerung bei Mitgliederbeitrag pro Monat | 25.00 CHF |
| - Keine Abmeldung und kein erscheinen | 10.00 CHF |
| - Keine Anmeldung und kein erscheinen | 10.00 CHF |
| - Anmeldung aber kein erscheinen | 10.00 CHF |

Die Bussen können durch einen Coach oder Vorstandsmitglied ausgesprochen werden. Bussen sind innert 10 Tagen nach Bekanntgabe an den zuständigen Kassier zu entrichten. Falls die Busse nicht innert 10 Tagen bezahlt wurde, wird ein Einzahlungsschein an die gebüsste Person versendet. Mit dem Einzahlungsschein und die verbundene Arbeit wird die Busse verdoppelt. Wird diese nicht fristgerecht bezahlt werden Training und Spiel sperren verhängt.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16.11.2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.